

Satzung
"Verein für Heimat- und Brauchtumpflege Lohe"
(Stand: 01. März 2004)

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Verein für Heimat- und Brauchtumpflege Lohe.
2. Er hat seinen Sitz in Haselünne; er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Brauchtums- und Heimatpflege für Lohe und Umgebung.
2. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung alten Brauchtums in Lohe,
 - b) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - c) das Interesse der Bürgerinnen und Bürger aus Lohe und Umgebung für die Wiederbelebung traditioneller Bräuche, Maibaum setzen, Pinksterbläumken und St. Martin singen, sowie Vorschläge für die Nutzung der „Alten Schule“ zu erarbeiten.
 - d) die Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes,
 - e) die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung Lohes, wie z.B. der Schulgeschichte, sowie Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen hierüber,
 - f) den Kontakt zu anderen Fachleuten und Institutionen, wie z.B. dem Landkreis Emsland, dem Emsländischen Heimatbund etc. aufzunehmen und zu pflegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins; Aufwendungen werden nicht erstattet.
3. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Beitritt als Mitglied ist jederzeit, Austritt nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
4. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedern freigestellt; der Mitgliedsbeitrag beträgt aber mindestens jährlich
6,- €
12,- € für Ehepaare/Lebensgemeinschaften
15,- € für Familien
25,- € für juristische Personen.
5. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
6. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate in Verzug sind, können bis zur Zahlung des Rückstandes ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei weiterem Verzuge mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Kassenwart/in

Der 1. Vorsitzende fungiert außerdem als Schriftführer. Außerdem können als beratende Mitglieder von Fall zu Fall Fachleute an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Über die Teilnahme oder Nichtteilnahme von beratenden Mitgliedern an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vertretungsbefugnis erlischt, wenn und sobald der gewählte Nachfolger die Wahl annimmt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er muß einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende ist für sich allein, ansonsten sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende ist für sich allein, der 2. Vorsitzende nur gemeinsam mit dem Kassenwart zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand leitet den Verein nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Vorbereitung von Tagungen der Mitgliederversammlung.

4. Wenn innerhalb der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ergänzt die Mitgliederversammlung durch eine Ersatzwahl den Vorstand für den Rest der Amtszeit.

5. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat die Rechnung zu legen und sie am Schluß des Jahres der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seiner Vertreter.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
2. Die Jahresversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung eine Woche vorher einberufen.

Zur Tagesordnung der Jahresversammlung gehören:

- a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Bestellung der Kassenprüfer
- f) Beschluß über den Haushaltsplan
- g) Verschiedenes

3. Die Mitgliederversammlung wird unmittelbar vom Vorstand einberufen; der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand eine Mitgliederversammlung beantragen. Die Versammlung muß innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.

Im besonderen ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung:

- a) den Vereinsvorstand für die Dauer von 3 Jahren zu wählen,
- b) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und Entlastungen zu erteilen
- c) jährlich einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren zu bestellen,
- d) den Haushaltsplan zu genehmigen,
- e) Auflösung des Vereins.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlußfähig. Es wird mündlich abgestimmt, geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dieses von der Mehrzahl der Teilnehmer beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung eine Zweidrittelmehrheit vorschreibt. Die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hierfür ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluß ist nur wirksam, wenn der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung in der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder 10 Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung ist nur wirksam, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
2. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Pächterin der Loher Schule (Stadt Haselünne) mit der Auflage, es nur im Sinne der Satzungszwecke zu verwenden. Bei Wegfall des in dieser Satzung festgelegten Vereinszweckes fällt das Vermögen ebenfalls an die Pächterin der Loher Schule (Stadt Haselünne) mit dem Auftrag, es für denkmalpflegerische Aufgaben innerhalb der Stadt Haselünne zu verwenden.

Haselünne, den 01. Juli 2004